

Gentechnik und neue genomische Techniken

Recht, Österreichs Sonderweg und die offene Streitfrage

Kennung	SAMEN-PROV0001-P16
Verfasser	Thomas Schüller, Syntagma Forschung Wien · ORCID 0009-0003-9799-6747
Kontakt	forschung@tschueller.com
Fassung und Stand	2.3 · 2026-09-28
Rechte	Text alle Rechte vorbehalten; Werkzeuge und Datenschichten MIT
Vorbehalt	Ordnet ein, ersetzt keine Rechtsberatung. Rechtsstand 24.09.2026.

Kurzfassung

Die Europäische Union hat 2026 Pflanzen aus neuen genomischen Techniken in zwei Kategorien geteilt. Pflanzen der Kategorie 1 gelten künftig als gleichwertig mit herkömmlich gezüchteten; nur ihr Saatgut wird gekennzeichnet. Österreich hat dagegen gestimmt. Es geht seit dem Gentechnik-Volksbegehren 1997 einen eigenen Weg mit Anbauverboten und einem Grenzwert von 0,1 Prozent für Saatgut. Dieses Papier ordnet Begriffe, Rechtsrahmen, Nachweisgrenzen und Argumente beider Seiten und fragt, was die Neuordnung für die Erhaltung bedeutet. Es ergänzt P10, Abschnitt 3.3, und P03.

1. Begriffe

1.1 Drei Arten, ein Erbgut zu verändern

Klassische Gentechnik (Transgenese) fügt in eine Pflanze Erbgut ein, das aus einer anderen, mit ihr nicht kreuzbaren Art stammt. Das Ergebnis ist ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG.

Mutagenese erzeugt Veränderungen im Erbgut, ohne fremdes Erbgut einzufügen. Die herkömmliche Mutagenese arbeitet ungerichtet, etwa mit Strahlung oder Chemikalien, und wird in der Züchtung seit Jahrzehnten angewandt.

Neue genomische Techniken (NGT) verändern das Erbgut gezielt an einer bestimmten Stelle. Die Europäische Kommission unterscheidet die gezielte Mutagenese, die Mutationen erzeugt, ohne genetisches Material einer anderen Art einzufügen, und die Cisgenese, die genetisches Material einer kreuzbaren Pflanze einbringt.

1.2 Die zwei Kategorien der Verordnung

Die Verordnung (EU) 2026/1388 teilt NGT-Pflanzen in zwei Kategorien. **Kategorie 1** umfasst Pflanzen, deren Veränderungen innerhalb der Grenzen in Anhang I der Verordnung liegen; sie gelten als gleichwertig mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen. Pflanzen mit Herbizidtoleranz oder insektizider Eigenschaft sind von Kategorie 1 ausgeschlossen. **Kategorie 2** umfasst alle übrigen NGT-Pflanzen; sie bleiben im Gentechnikrecht. Die Kriterien in Anhang I werden hier nicht im Einzelnen wiedergegeben; sie sind politisch umstritten (Abschnitt 3.3).

2. Der Rechtsrahmen der Union

2.1 Das Gentechnikrecht

Rechtsakt	Inhalt	Prüfstand der Datenschicht
Richtlinie 2001/18/EG	Zulassung von Freisetzung und Inverkehrbringen von GVO; Zellfusion bei konventionell kreuzbaren Pflanzen ist ausgenommen (Anhang I B)	teilgeprüft
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	Zulassung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel; Kennzeichnungsschwelle 0,9 Prozent für zufällige, technisch unvermeidbare Beimischungen	teilgeprüft
Verordnung (EG) Nr. 1830/2003	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung über die Lieferkette	teilgeprüft
Richtlinie (EU) 2015/412	Mitgliedstaaten dürfen den Anbau zugelassener GVO einschränken oder verbieten (Opt-out)	teilgeprüft

2.2 Das Urteil von 2018

Mit Urteil vom 25. Juli 2018 in der Rechtssache C-528/16 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union, dass durch Mutagenese gewonnene Organismen GVO sind. Von den Pflichten des Gentechnikrechts ausgenommen sind nur herkömmliche Verfahren mit langer Sicherheitsbilanz. Neue Verfahren der gezielten Mutagenese fielen damit unter das volle Gentechnikrecht; die NGT-Verordnung ist die Antwort des Gesetzgebers darauf.

2.3 Die Verordnung (EU) 2026/1388

Das Europäische Parlament nahm die Verordnung am 17. Juni 2026 an. Sie wurde am 26. Juni 2026 im Amtsblatt veröffentlicht, trat am 16. Juli 2026 in Kraft und ist nach einer Übergangszeit ab Juli 2028 anzuwenden. Bis dahin unterliegen NGT-Pflanzen weiter dem Gentechnikrecht (P10, Abschnitt 3.3). Für Saatgut und Erhaltung sind vier Punkte wesentlich:

1. **Kennzeichnung.** Pflanzen und Erzeugnisse der Kategorie 1 werden nicht gekennzeichnet, mit Ausnahme von Saatgut und sonstigem Vermehrungsmaterial. Saatgut trägt den Hinweis „Kategorie 1 NGT“.
2. **Ökolandbau.** NGT-Pflanzen beider Kategorien sind im ökologischen Landbau verboten.
3. **Kategorie 2.** Sie bleibt im Gentechnikrecht; die Mitgliedstaaten können ihren Anbau untersagen und Koexistenzmaßnahmen treffen.
4. **Patente.** Die Verordnung enthält keine materielle Regelung. Wer den Status als Kategorie-1-Pflanze prüfen lässt, muss bestehende und angemeldete Patente angeben; sie werden in einer öffentlich zugänglichen Datenbank veröffentlicht, Lizenzbedingungen können freiwillig genannt werden. Eine Sachverständigengruppe beobachtet die Auswirkungen, und die Kommission legt binnen eines Jahres eine Studie zu den Folgen von Patenten vor (P10).

2.4 Übersicht

Kategorie	Zulassung	Kennzeichnung	Ökolandbau	Österreich
GVO (klassische Gentechnik)	Zulassung nach RL 2001/18/EG und VO (EG) 1829/2003 mit Risikobewertung	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit (VO 1829/2003, 1830/2003); Saatgut „genetisch verändert“	verboden	Anbau verboten (Rahmengesetz 2015, Landesgesetze); Saatgut gentechnikfrei, Grenzwert 0,1 Prozent
NGT Kategorie 2	bleibt im Gentechnikrecht	wie GVO	verboden	nationales Anbauverbot nach der Verordnung möglich
NGT Kategorie 1	nach Überprüfung des Status wie herkömmliche Züchtung; ab Juli 2028	nur Saatgut und Vermehrungsmaterial („Kategorie 1 NGT“)	verboden	Opt-out nicht vorgesehen; Verhältnis zur Saatgut- Gentechnik-Verordnung offen

Die Spalte „Österreich“ für Kategorie 1 ist eine Einordnung des Strangs; ob die Saatgut-Gentechnik-Verordnung ab 2028 auf Saatgut der Kategorie 1 anzuwenden ist, wird hier nicht beantwortet.

3. Österreichs Sonderweg

3.1 Herkunft

Das Gentechnik-Volksbegehren 1997 erreichte 1.225.790 gültige Unterschriften, 21,23 Prozent der Stimmberechtigten. Es verlangte keine Freisetzung von GVO, keine Lebensmittel aus dem Genlabor und keine Patente auf Leben. Im selben Jahr wurde die ARGE Gentechnik-frei gegründet; 1998 folgte im Österreichischen Lebensmittelbuch die Codex-Richtlinie „Gentechnik-freie Produktion“, Grundlage der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik hergestellt“, auch für Saatgut. Nach Angabe der ARGE (Interessenbindung: Verband) war sie der weltweit erste solche Standard; über 6.800 Produkte tragen das Zeichen.

3.2 Rechtliche Grundlage

Der österreichische Weg ruht auf Bundes- und Landesrecht:

- Das **Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz**, BGBl. I Nr. 93/2015, setzt die Opt-out-Richtlinie um. Es richtet einen Koordinierungsrat von Bund und Ländern ein und verfolgt das Ziel eines GVO-anbaufreien Österreich; Anbauverbote erlassen die Länder oder, bei bundesweitem Grund, der Bund durch Verordnung.
- Die **Gentechnik-Vorsorgegesetze der Länder** regeln den Anbau von GVO in allen Bundesländern.
- Die **Saatgut-Gentechnik-Verordnung**, BGBl. II Nr. 478/2001, verlangt gentechnikfreies Saatgut. Für unbeabsichtigte Verunreinigung gilt ein Grenzwert von 0,1 Prozent, der praktisch der Nachweisgrenze entspricht.

In Österreich werden keine GVO angebaut. Importe, vor allem Futtersoja, sind erlaubt und kennzeichnungspflichtig (Angabe der ARGE Gentechnik-frei, Interessenbindung: Verband).

Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, BGBl. I Nr. 111/2013, enthält keine Bestimmung zur Gentechnik; die Gentechnikfreiheit ist nicht verfassungsrechtlich verankert.

3.3 Die Abstimmung von 2026 und die angekündigte Klage

Im Rat stimmte Österreich am 21. April 2026 gemeinsam mit Kroatien, Ungarn, Rumänien, Slowenien und der Slowakei gegen die NGT-Verordnung. In seiner Protokollerklärung kritisierte es die fehlende Risikobewertung, die fehlende Kennzeichnung für Konsumentinnen und Konsumenten und die wissenschaftliche Grundlage der Kriterien in Anhang I. Die Slowakei kündigte am 2. September 2026 eine Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof an. Ob Österreich klagt oder sich einer Klage anschließt, ist zum Stand dieses Papiers nicht bekannt.

4. Nachweisbarkeit

Das Europäische Netzwerk der GVO-Laboratorien (ENGL) hielt im März 2019 fest: Bekannte Genomeditierungen sind nachweisbar, wenn die Sequenz bekannt ist, eine validierte Methode und Referenzmaterial vorliegen. Unbekannte Veränderungen sind nicht verlässlich zu erkennen, und bei Punktmutationen ist ein Nachweis, dass gerade eine bestimmte Technik sie erzeugt hat, meist nicht möglich.

Ein 2020 veröffentlichter Test erkennt eine bestimmte herbizidtolerante Rapslinie. Finanziert wurde er unter anderem von Greenpeace und der ARGE Gentechnik-frei, also von Parteien in der Sache. Die Kritik lautet, dass der Test die Mutation nachweist, nicht die Technik; der Hersteller erklärte die Mutation für spontan entstanden. Wo ein Ergebnis auch natürlich entstehen kann, trägt deshalb die Kennzeichnung des Saatguts die Last der Unterscheidung, nicht die Analytik.

5. Die Streitfrage

Die Positionen sind Argumente ihrer Urheber, nicht Befunde des Strangs.

Befürwortend. Der Rat der Europäischen Union betont, dass NGT gezielte Veränderungen ermöglichen und verbesserte Sorten schneller hervorbringen, auch solche, die Trockenheit, Hochwasser und anderen Folgen des Klimawandels besser standhalten; die Kennzeichnung des Saatguts erlaube NGT-freie Lieferketten. Die Europäische Kommission nennt zudem einen geringeren Bedarf an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und eine bessere Resistenz gegen Schädlinge und Krankheiten. Kategorie-1-Pflanzen könnten auch herkömmlich entstehen. Interessenbindung: Rat und Kommission sind Urheber der Regelung. Für klassische GV-Sorten ergab eine Meta-Analyse aus 147 Studien (Klümper und Qaim 2014) einen um 37 Prozent geringeren Pestizideinsatz, vor allem bei insektenresistenten Sorten; das betrifft Transgenese, nicht NGT, und die Wirkung über die Zeit ist in der Literatur umstritten (P17).

Kritisch. Die österreichische Protokollerklärung und die Europäische Koordination Via Campesina (ECVC, Bauernorganisation) wenden ein: Kategorie 1 werde ohne Risikobewertung und ohne Kennzeichnung für Konsumenten zugelassen, was das Vorsorgeprinzip und die Wahlfreiheit schwäche. Patente könnten über nicht rückverfolgbare Merkmale auch auf herkömmlich gezüchtete Pflanzen ausstrahlen. Koexistenz für Ökolandbau und gentechnikfreie Erzeugung werde teurer. Hinzu kommt die Sorge, dass Patente die Konzentration in der Züchtung verstärken (P17). Interessenbindung: Österreich war im Rat überstimmter Mitgliedstaat; ECVC vertritt Kleinbäuerinnen und Kleinbauern.

Empirisch offen bleibt bis nach 2028, ob die Kennzeichnung des Saatguts getrennte Lieferketten trägt und ob die Offenlegung von Patenten deren Wirkung begrenzt. Den Standpunkt des Strangs enthält S01.

6. Folgen für Erhaltung und Saatgutvielfalt

6.1 Verunreinigung von Beständen

Erhaltung braucht Vermehrung, und Vermehrung bei Fremdbestäubern verlangt Isolationsabstände (P05, P14). Wird ab 2028 Saatgut der Kategorie 1 angebaut, kann ein Einkreuzen in Erhaltungsbestände nicht ausgeschlossen werden, und es lässt sich nach Abschnitt 4 nachträglich oft nicht erkennen. Für Österreich bleibt offen, wie der Grenzwert von 0,1 Prozent bei Kategorie 1 greift.

6.2 Kennzeichnung in Sammlungen

Die Kennzeichnung von Vermehrungsmaterial der Kategorie 1 ersetzt die fehlende Analytik, wirkt aber nur, wenn die Angabe mit dem Material weitergeführt wird. Daraus folgt:

1. Herkunft und Kennzeichnung bei jeder Aufnahme festhalten. In der Sammlungsverwaltung gehört die Angabe „Kategorie 1 NGT“ oder „genetisch verändert“ zu den Passdaten (P11).
2. Bei Regeneration im Freiland die Anbausituation im Umfeld dokumentieren, soweit sie bekannt ist.
3. Belege dafür sichern, dass ein Merkmal in einer Landsorte schon vorhanden war. Passdaten und Sortenbeschreibungen werden damit zum Stand der Technik gegenüber Patenten (P10, Abschnitt 3.4).

6.3 Werkzeuge

Der **Saatgut-Kompass** führt GVO-Sorten und NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als eigene Saatgutarten mit Rechtslage und Kennzeichnung; für die Erhaltung sind beide als „ungeeignet“ eingeordnet (Einordnung aus P15, kein Messwert). Das **Normenregister** führt alle hier genannten Rechtsakte mit Stand, Prüfstatus und Verweis auf die Fachpapiere.

Grenzen dieses Papiers

Das Papier ersetzt keine Rechtsberatung; Rechtsstand ist der 24. September 2026. Die Angaben zum Gentechnikrecht der Union sind als teilgeprüft geführt. Die Kriterien in Anhang I der Verordnung (EU) 2026/1388 werden nicht im Einzelnen dargestellt; die Durchführungsrechtsakte der Übergangszeit bis 2028 stehen aus. Ihr Verhältnis zu österreichischem Landesrecht und zur Saatgut-Gentechnik-Verordnung ist offen. Die Positionen in Abschnitt 5 sind ausgewählt; Stellungnahmen der Züchtungsunternehmen sind nicht eigens ausgewertet. Die Angabe der Kommission zu Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wurde am 24. September 2026 an der Quelle geprüft.

Literatur

1. Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2001/18/oj>
2. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel. <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>
3. Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO. <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2003/1830/oj>
4. Richtlinie (EU) 2015/412 (Opt-out). <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2015/412/oj>
5. Gerichtshof der Europäischen Union (2018): Urteil in der Rechtssache C-528/16, Pressemitteilung Nr. 111/18. <https://curia.europa.eu/site/upload/docs/application/pdf/2018-07/cp180111en.pdf>

6. Verordnung (EU) 2026/1388 über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen. <http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2026/1388>
7. Rat der Europäischen Union (21.04.2026): *New genomic techniques: Council adopts new rules to boost sustainable and competitive EU food systems*. <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2026/04/21/new-genomic-techniques-council-adopts-new-rules-to-boost-sustainable-and-competitive-eu-food-systems/>
8. Rat der Europäischen Union (2026): Dokument ST 8406/26 (Erklärungen, darunter Österreichs). <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8406-2026-INIT/en/pdf>
9. Europäische Kommission: *New Genomic Techniques*. https://food.ec.europa.eu/plants/new-genomic-techniques_en
10. Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz, BGBl. I Nr. 93/2015. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBlA_2015_I_93/BGBlA_2015_I_93.html
11. BMLUK: *Gentechnik – Recht* (Vorsorgegesetze der Länder; Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001). <https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/pflanzliche-produktion/gentechnik/Recht.html>
12. Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, BGBl. I Nr. 111/2013. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBlA_2013_I_111/BGBlA_2013_I_111.html
13. Bundesministerium für Inneres: Gentechnik-Volksbegehren. https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Gentechnik_Volksbegehren/start.aspx
14. ARGE Gentechnik-frei (Verbandsangaben). <https://gentechnikfrei.at/>
15. Agence Europe (2026): *Slovakia to file suit before Court of Justice of the EU regarding new genomic techniques*. <https://agenceurope.eu/en/bulletin/article/13929/10/slovakia-to-file-suit-before-court-of-justice-of-the-eu-regarding-new-genomic-techniques>
16. European Network of GMO Laboratories (2019): *Detection of food and feed plant products obtained by new mutagenesis techniques*. JRC116289. <https://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/doc/JRC116289-GE-report-ENGL.pdf>
17. Chhalliyil, P. u. a. (2020): *A Real-Time Quantitative PCR Method Specific for Detection and Quantification of the First Commercialized Genome-Edited Plant*. *Foods* 9(9), 1245. <https://doi.org/10.3390/foods9091245>; Berichtigung: *Foods* 11(4), 585 (2022). <https://doi.org/10.3390/foods11040585>
18. European Coordination Via Campesina (2026): *European Parliament approves the deregulation of GMO NGT plants*. <https://viacampesina.org/en/2026/06/ecvc-european-parliament-approves-the-deregulation-of-gmo-ngt-plants/>
19. Klümper, W.; Qaim, M. (2014): A meta-analysis of the impacts of genetically modified crops. *PLOS ONE* 9(11), e111629. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0111629>
20. Fachpapiere P03, P05, P10, P11, P14, P15, P17 und Standpunkt S01.